Stadt Raguhn-Jeßnitz Amt: Kämmerei Az.:		Raguhn-Jeßnitz, Kurzzeichen SB:			08.07.2025 Frau Eckstein			
BESCHLUSSVORLAGE NR. 79-2025								
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung				
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	Е	
Haupt- und Finanzausschuss	13.08.2025	×		7	6	0	0	
Stadtrat	27.08.2025	×		0	0	0	0	
GEGENSTAND: Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Raguhn- Jeßnitz  Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Kommune hat für den Schluss eines jeden								
Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Bürgermeister jeweils die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Bürgermeister die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.  Gesetzliche KVG LSA Grundlagen:								
Finanzielle Auswirkungen: Nein								
Produkte / Kostenstellen in		n laufenden HH-Jahr €			Fo	Folgejahr/e €		
BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz bestätigt den Jahresabschluss 2014 und entlastet den Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA.								
Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):	Herr Berger	(damaliger E	Bürgermeister)					
ABSTIMMUNGSERGE Mitgliederzah Anwesende Mitglieder Ja-Stimmer	l: <u>21</u> r: da\	on Mitwirkur	ngsverbot (§ 33 l	KVG L	.SA):	_		

Nein-Stimmen \_\_\_\_\_ Enthaltungen \_\_\_\_

## Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 79-2025

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt von der Erleichterung und Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.04.2022 Gebrauch. Dies wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 per Beschluss-Nr. 79-2022 beschlossen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstellt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt und zur Prüfung vorgelegt. Die Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld prüfte den Jahresabschluss 2014 und übersandte den Prüfbericht mit Datum vom 12.12.2024.

Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, die Buchführung und alle dazugehörigen Unterlagen abzugeben. Das Ergebnis seiner Prüfung stellt das RPA in einem Prüfbericht zusammen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Der vorliegende Prüfbericht stellt das zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Raguhn-Jeßnitz dar.

Die Ergebnisrechnung weist ein Jahresergebnis in Höhe von 952.715,29 € aus. Dieser Jahresüberschuss wird in der Bilanz unter dem Jahresergebnis im Eigenkapital ausgewiesen.

In der Finanzrechnung ergeben der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Saldo aus Finanzierungstätigkeit einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 846.876,93 €. Unter Berücksichtigung des Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -215.476,97 € ergibt sich eine Änderung des Finanzmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 631.399,96 €.

Zusammengefasst entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Buchführung des Jahresabschlusses nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß und wirtschaftlich.

Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage und der Liquidität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 hat zu keinen Einwendungen (wesentlichen Beanstandungen) geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt dem verkürzten Jahresabschluss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz, über den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2014 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu beschließen und ihm damit Rechtskraft zu verleihen.